

Bundesverband Musiktechnologie Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen Bundesverband Musiktechnologie Deutschland e.V. im folgenden „MusicTech“ oder „Verband“ genannt.
- 2) Er soll beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Verband ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
- 4) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verband vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen der Anbieter von Hardware, Software und Dienstleistungen im Bereich Musiktechnologie gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene und wacht darüber, dass die Belange der Branche gegenüber der Stadt, dem Land und der Wirtschaft wahrgenommen werden.
- 2) Als übergeordnetes Ziel des Verbands soll die im internationalen Maßstab leistungsfähige Musiktechnologie-Branche am Standort Deutschland gesichert und gestärkt werden. Dadurch soll die regionale und die nationale Wertschöpfung gesteigert und Innovationen, Kooperationen, Unternehmensgründungen und die Vernetzung mit internationalen Branchenvertretern gefördert werden.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) den ständigen Dialog mit politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Akteuren
 - (b) die Akquise von Finanzmitteln zur Professionalisierung der Verbandsaktivitäten und Schaffung von Förderstrukturen und –programmen,
 - (c) die Organisation eines permanenten Austauschs zwischen den Verbandsmitgliedern und anderen regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken.
 - (d) die Entwicklung einer digitalen Branchenplattform mit internationaler Relevanz
 - (e) die Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit durch aktive Pressearbeit,
 - (f) die Förderung aktueller wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch Weiterbildungsmöglichkeiten,

- (g) die Erhebung und die Erstellung von Studien sowie die Veröffentlichung branchenrelevanter Informationen,
 - (h) die Förderung der Entwicklung bereits bestehender Märkte der Musiktechnologie und die Unterstützung bei der Erschließung neuer Märkte,
 - (i) Kooperationen mit Unternehmen aus weiteren Branchen, die Musiktechnologien anwenden oder als Teil ihrer Produkte und Lösungen selbst entwickeln,
 - (j) die Organisation von Diskussionsveranstaltungen, Tagungen, Seminaren, Vorträgen, Matchmaking- und Branchenevents,
 - (k) die Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen.
- 4) Der Verband sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Branche unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage kleiner und mittelständischer Unternehmen. Er kann im eigenen Namen die Interessen aller Mitglieder wahrnehmen und für sie in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.
 - 5) Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verband auch die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen erwerben.
 - 6) Der Verband verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke.
 - 7) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verband besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - (a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - Die ordentliche Mitgliedschaft kann von juristischen Personen erworben werden, die Leistungen im Bereich Musiktechnologie erbringen oder deren Produkte oder Dienstleistungen wesentlich von Musiktechnologien getragen werden, ohne dabei unmittelbar Umsätze aus der Musiktechnologie selbst zu erzielen.
 - Die ordentliche Mitgliedschaft kann ferner von einzelnen natürlichen Personen, die selbständige Unternehmer sind und nicht gleichzeitig eine Position in einem Unternehmen bekleiden, erworben werden, wenn sie auf den in § 2 Abs. 1 definierten Gebieten tätig sind und Anbieterinteressen vertreten.
 - (b) Assoziierte Mitgliedschaft
 - Der Vorstand kann Unternehmen und Organisationen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, oder einzelnen natürlichen Personen, die Kaufleute, Freiberufler bzw. selbständige Unternehmer sind, und nicht gleichzeitig eine Position in einem

Unternehmen bekleiden, dem die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 lit. a offen stünde, auf Antrag eine Assoziierte Mitgliedschaft gewähren. Sobald ein Assoziiertes Mitglied die Qualifikation als Ordentliches Mitglied erreicht, wandelt sich die assoziierte Mitgliedschaft zu Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine Ordentliche Mitgliedschaft um.

- Startup- Unternehmen, die die Aufnahmekriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, erhalten für einen Zeitraum von maximal zwei vollen Kalenderjahren seit ihrer Gründung die Möglichkeit, auf Antrag an Stelle der ordentlichen Mitgliedschaft eine assoziierte Mitgliedschaft einzurichten. Erfolgt der Beitritt im zweiten Jahr nach der Gründung, gilt die Assoziierte Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Mit dem Wegfall der Qualifikationskriterien wandelt sich die Assoziierte Mitgliedschaft zum Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
- Assoziierte Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder des Verbands. Sie sind berechtigt, die durch den Vorstand bestimmten Leistungen zu nutzen. Dazu zählen u.a. die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen.

(c) Ehrenmitgliedschaft

- Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, natürliche Personen ernannt werden, die in besonderer Weise den Verband unterstützt oder gefördert und sich damit um das Ansehen des Verbands verdient gemacht haben.
- Sie haben sämtliche Rechte der Assoziierten Mitglieder, soweit nichts Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Unternehmen über einen Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte in Deutschland verfügen.

3) Interessenten richten einen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss des Antrags. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist innerhalb eines Monats, durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief, einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung endgültig.

4) Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Person sowie einen Vertreter dieser Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte in dem Verband ausübt.

5) Für die in § 3 Abs. 3 genannte Antragstellung ist die Mitteilung schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Telefax) zu übermitteln.

6) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

- 7) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die auf Ihrer Grundlage erlassenen Dokumente als für sich verbindlich an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 8) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeit des Verbands sowie auf Nutzung der bereitgestellten Infrastruktur und sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist nur insoweit zulässig, als ein Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr als ein anderes Mitglied vertritt. Ein ordentliches Mitglied kann sich in diesen Gremien und Untergliederungen in gleicher Form auch durch ein Assoziiertes Mitglied vertreten lassen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Verbands zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen. Vertrauliche Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, das Logo des Verbands auf ihrer Webseite oder anderen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit zu führen. Die Assoziierten Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand das Logo des Verbands auf ihrer Webseite nennen. Die genauen Modalitäten der Logo-Nutzung regelt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6) Alle Mitglieder verpflichten sich zu standesgemäßem Verhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen mit deren Auflösung, bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds; durch freiwilliges Austreten; durch Ausschluss oder durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3. Die Mitgliedschaft endet zudem, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verband oder der Wechsel der Mitgliedschaft in eine andere Mitgliedschaftskategorie ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen bleibt das Mitglied bis zum Wirksamwerden des Austritts gebunden; bis zu diesem Zeitpunkt kann das Mitglied die Austrittserklärung zurücknehmen.
- 3) Bei ordentlichen Mitgliedern erlischt mit Wirkung des Austrittes grundsätzlich das Stimmrecht. Für Entscheidungen, die grundsätzliche Fragen des Verbands betreffen (z.B. Personal- und langfristige Finanzentscheidungen) erlischt das Stimmrecht jedoch bereits mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.
- 4) Wiederholte Schädigung der Belange des Verbands, der Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Beitrags- und Umlagepflicht, Beleidigungen und Entwürdigungen von Personen oder Unternehmen in jeglicher Form, Diskriminierungen, Bedrohungen, rassistische, sexistische sowie andere strafrechtlich relevante Äußerungen, führen zum unmittelbaren Ausschluss des Mitglieds.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.
- 6) Das ausgeschlossene Mitglied kann, innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheids, beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vereinsintern abschließend.
- 7) Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Eingezahlte Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge werden nach einer Beitragsordnung von sämtlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder erhoben, die vom Vorstand beschlossen werden.
- 2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Über die Gewährung einer Stundung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch zum 31.03. des Kalenderjahres.
- 4) Zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des Verband stehenden Vorhaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlage darf den individuellen Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht

überschreiten. Im Falle des Beschlusses einer Umlage hat jedes Mitglied das Recht, seine Mitgliedschaft aus diesem Grund außerordentlich zu kündigen.

- 5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands.

§ 7 Organe des Verbands

- 1) Organe des Verbands sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsführung
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane beschließen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Verbands wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gewählten Personen, davon ein/e Präsident/in, ein/e Vizepräsident/in sowie bis zu 5 weiteren, regulären Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Präsident/in, den/die Vizepräsident/in, den/die Schatzmeister(in) und den/die Schriftführer(in).
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet mit der Verkündung des Wahlergebnisses durch den/die Abstimmungsleiter/in und der Annahme der Wahl durch die/den jeweils Gewählte(n). Ist eine Stichwahl für einzelne Kandidaten/Kandidatinnen erforderlich, gilt dies bereits ab der Verkündung des Wahlergebnisses für die im ersten Wahlgang Gewählten und deren Annahme der Wahl.
- 3) Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, Kandidaten für die Wahl des/der Präsident/in und des/der Vize-Präsident/in vorzuschlagen. Die Vorschläge werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstands beim Sitzungsleiter eingereicht.
- 4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung aus der Vereinskasse erhalten, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Amtsdauer des/der Präsident/in und des/der Vizepräsident/in beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Wahl einer/eines Nachfolgerin/-s. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten den Verband und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretung soll durch den/die Präsident/in und ein weiteres Mitglied des Vorstands

erfolgen; der/die Präsident/in kann dieses Recht für den Fall seiner/ihrer Verhinderung an den/die Vizepräsident/in delegieren.

- 6) Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Präsident/in mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege durch den/die Präsident/in, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands. Die Sitzung wird von dem/der Präsident/in des Verband und bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Vize-Präsident/in geleitet.
- 7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
- 8) Zu Beweis Zwecken ist von der Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Präsident/in oder dem/der Vize-Präsident/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Präsident/in oder dem/der Vizepräsident/in/in(in) zu unterzeichnen.
- 10) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 10.000 (in Worten: zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 11) Der Vorstand soll möglichst die Mitglieder der unterschiedlichen Branchensegmente des Verbands in fachlicher und struktureller Hinsicht angemessen repräsentieren. Wählbar ist jede von einem ordentlichen Mitglied benannte Person. Eine Mitgliedschaft im Verband ist nicht Voraussetzung. Jedes Mitglied kann nur eine Person in den Vorstand entsenden.
- 12) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 13) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der restliche Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zur Selbstergänzung befugt oder die Mitgliederversammlung wählt (per außerordentlicher Mitgliederversammlung oder per schriftlicher Abstimmung) für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand. Das Ersatzmitglied ist stimmberechtigt und im Vorstand nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

- 14) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.
- 15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Koordination der Interessen der verschiedenen Mitgliedergruppen und die Erörterung und Entscheidung von Fragen, die für die Branche von grundsätzlicher und übergeordneter Bedeutung sind oder deren Entscheidung er sich vorbehalten hat, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und überwacht die Geschäftsführung bei der Durchführung der laufenden Geschäfte.
- 2) Soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderer Organe ausgeschlossen, obliegt dem Vorstand insbesondere,
- (a) die Wahl des/der Präsident/in, Vize-Präsident/in und die Bestimmung eines/r Schatzmeister(in) und Schriftführer(in),
 - (b) die Aufstellung der Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Organe des Vereins,
 - (c) das Einrichten und Auflösen von Arbeitsgruppen,
 - (d) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - (e) die Genehmigung des Jahresabschlussberichts,
 - (f) die Verabschiedung der Beitragsordnung sowie die Wahrnehmung der ihm darin übertragenen Aufgaben,
 - (g) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Mitgliedern;
 - (i) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (j) die Vorbereitung von Wahlen und die Bestellung des Wahlvorstandes,
 - (k) die Vertretung des Verbands bei öffentlichen Veranstaltungen,
 - (l) die Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers für die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung / Stimmrecht / Vollmacht

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder durch andere Mitglieder vertreten werden. Dabei kann ein Mitglied jeweils ein weiteres Mitglied vertreten. Die Berechtigung zur Vertretung kann schriftlich oder in Textform erteilt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr inkl. der Vergütung des Geschäftsführers und der Geschäftsführenden Vorstände;
 - (b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
 - (f) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung;
 - (g) Beschlussfassung über die Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Verbands;
 - (h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, soweit nicht der Vorstand entscheidet.
 - (i) Bildung von Arbeitsgruppen sowie deren Budget und Besetzung und ggf. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen,
 - (j) Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst in ersten beiden Monaten des Kalenderjahres.
- 2) Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift), Faxanschluss, E-Mail Adresse, gerichtet ist.
- 3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- 6) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung darüber entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag auf geheime Abstimmung als abgelehnt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der verfügbaren Stimmen anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz andere Mehrheitsverhältnisse verlangt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder auf elektronischem Wege (E-Mail) fassen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt. Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet der Vorstand die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand abgeben können, darf 14 Kalendertage nicht unterschreiten. Nach Auszählung der Stimmen durch den Vorstand wird das Ergebnis durch den Vorsitzenden allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Ein Beschluss ist nach § 32 Abs. 2 BGB nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 10) Widerspricht mindestens 1/10 der Mitglieder innerhalb einer einwöchigen Frist nach der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform, ist die Beschlussfassung ungültig.
- 11) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 12) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der/die Protokollführer/-in wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum/Zur Protokollführer/-in kann auch ein Nichtmitglied, welches als Gast zugelassen wurde, bestimmt werden.
- 13) Die Niederschrift ist von der/dem Sitzungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterschreiben.
- 14) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Zur Bearbeitung der laufenden Aufgaben des Verbands und zur Verwaltung seines Vermögens kann eine Geschäftsführung eingesetzt werden, die nach Weisungen des Vorstands, insbesondere des/der Präsidenten/in und der/des Vize-Präsidenten/in arbeitet und vom Verband angestellt wird. Über die Berufung wie auch über die Abberufung entscheidet der Vorstand.
- 2) Aufgabe der Geschäftsführung ist die Koordination der Geschäftsabläufe, insbesondere die Führung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Sie nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen beratend teil.
- 3) Die Geschäftsführung hat den Vorschlag für den Haushaltsplan mit dem Vorstand aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr unverzüglich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4) Je nach Haushaltslage des Verbands können Geschäftsführer durch den Verband auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt. Die Entlohnung der Geschäftsführung erfolgt dann monatlich aus der Verbandskasse.
- 5) Die Geschäftsführung des Verbands kann einer unabhängigen Instanz übertragen werden, die ihren Auftrag vom Vorstand erhält und als besonderer Vertreter des Verbands im Sinne von § 30 BGB tätig wird.
- 6) Der Vorstand kann eine, von der Satzung unabhängige, Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/-in beschließen.

§ 14 Jahresabschluss, Kassenprüfung

- 1) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Verbands zur Verfügung zu stellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Auf Antrag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Verbands findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbands können vom Geschäftsführenden Vorstand, oder von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe mit einer Frist von vier Wochen, bei dem/der Präsidenten/-in eingereicht werden.
- 2) Bei Auflösung des Verbands verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen des Verbands nach Ablösung aller Verbindlichkeiten. Das Verbandsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
- 3) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 16 Schlussbestimmungen

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung ist mit der Mitgliederversammlung vom 21. Juli 2017 beschlossen worden und gilt ab diesem Tage.

Berlin, 20. Dezember 2017

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Matthias Strobel

Claudia Schwarz / Johannes von Jena / Steffen Holly